

Fragen und Antworten rund um LEADER/CLLD im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Erstellt am: 08.04.2020
Aktualisiert am: 12.02.2021

Inhalt

1.	Fragen zur Arbeit der LAG	1
2.	Fragen zur Bearbeitung von Auszahlungsanträgen.....	2
3.	Mehrwertsteuersenkung im Jahr 2020	2
4.	Fragen zum Vergaberecht	4
5.	Fragen zum Zuwendungsrecht	5
6.	Meldungen der Europäischen Kommission.....	6

1. Fragen zur Arbeit der LAG

	Frage	Antwort EU-VBen
1.1	Wie können die Mitgliederversammlungen durchgeführt und gültige Beschlüsse der LAG trotz Kontaktbeschränkungen erwirkt werden?	<p>Die Geschäftsordnungen der LAG ermöglichen, Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen. Von der Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. In der Regel sollte es dazu keiner Änderung der Geschäftsordnung bedürfen.</p> <p>Somit ist folgendes Vorgehen empfohlen und wird vom Landesverwaltungsamt anerkannt:</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Online-Konferenz statt. Vorher werden den Mitgliedern die Beschlussvorlagen zugesandt, die dann in der Online-Mitgliederversammlung diskutiert werden können. Die eigentliche Abstimmung findet schriftlich im Anschluss über den Umlaufbeschluss statt.</p> <p>Hinweis: Corona-bedingte (Ausnahme-)Regelungen für Vereine durch den Gesetzgeber sind nicht gleichermaßen bzw. automatisch auch auf Interessensgemeinschaften ohne eigenständige juristische Person als Rechtsform anzuwenden. Die Rechtssicherheit der Be-</p>

		schlüsse muss auch aus Sicht des EU-Rechts gem. Verordnung sichergestellt und nachprüfbar sein. Dies ist derzeit am besten mit dem o.g. bewährten Verfahren der Umlaufbeschlüsse gegeben.
1.2	Inwiefern sind Versammlungen der LAG vom Versammlungsverbot der SARS-CoV-2-EindV ausgenommen?	Aufgrund der Kontaktbeschränkungen sind aktuell keine Präsenzveranstaltungen der LAG möglich. Es ist immer die aktuelle Verordnungslage zu beachten.

2. Fragen zur Bearbeitung von Auszahlungsanträgen

	Frage	Antwort EU-VBen
2.1	Was unternimmt das Land, damit Auszahlungsanträge abschließend bearbeitet werden können?	Sowohl rechtlich als auch verfahrenstechnisch wurden inzwischen alle Voraussetzungen geschaffen, dass Auszahlungsanträge abschließend bearbeitet und Fördergelder ausgezahlt werden können.

3. Mehrwertsteuersenkung im Jahr 2020

	Frage	Antwort EU-VBen
3.1	Was ist durch die Mehrwertsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 01.01.2021 grundsätzlich zu berücksichtigen?	<p>Durch Artikel 3 des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. S. 1512) wurden vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt.</p> <p>Entscheidend für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes ist der jeweilige Zeitpunkt der Ausführung der Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleistungen: Zeitpunkt der Abnahme - Lieferungen: Zeitpunkt des Erhaltens der Ware <p>In Ausnahmefällen kann es sein, dass eine Abrechnung von vertraglich festgelegten Teilleistungen erfolgt. Der Begriff der Teilleistung ist dabei an folgende Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ vorliegen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werkleistung bzw. eines Werkes. Der Leistungsteil muss einer gesonderten Abnahme unterliegen. - Es muss vertraglich vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. - Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.



		<p>Sofern diese Voraussetzungen vorliegen und die entsprechende Teilleistung nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt (abgenommen oder vollendet) werden, unterliegen auch diese Teilleistungen dem reduzierten Steuersatz.</p> <p>Vorauszahlungen, klassische Abschlagszahlungen oder Zwischenabrechnungen sind Anzahlungen für eine einheitliche Leistung, sodass der Zeitpunkt der Ausführung der gesamten Leistung (Abnahme des Werkes) für den anzuwendenden Steuersatz maßgeblich ist. Hierfür gilt der geringere Steuersatz nur dann, wenn die Leistung in dem o.g. Zeitraum erbracht und vom Auftraggeber abgenommen wurde.</p> <p>Es sind die <u>Vorgaben des Bundes</u> zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten ist der Steuerberater zu befragen. Die EU-VBen geben hier keine steuerrechtliche Beratung.</p> <p>Für alle Leistungen, die 2021 abgenommen wurden/werden, gelten wieder die ursprünglichen Steuersätze (19 % bzw. 7%). Die Ausnahmeregelung wird nicht fortgeführt. Lediglich für Speisen in der Gastronomie bleibt der Steuersatz <u>gem. Bundesfinanzministerium</u> bis 30. Juni 2021 auf 7 % gesenkt.</p>
3.2	Die Abnahme der Leistung muss auch von privaten Antragstellern bei der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.	Bei Leistungen, die in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbracht wurden, ist vom Begünstigten eine Kopie des Übergabeformulars (Abnahmeprotokoll o.ä.) der ausführenden Firma bei der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen. Das Datum der Abnahme der Leistung ist ausschlaggebend für die Höhe der anzusetzenden Mehrwertsteuer.
3.3	Was passiert, wenn auf der Rechnung ein falscher Steuersatz ausgewiesen ist?	Es ist nur die gesetzlich entstandene Umsatzsteuer förderfähig. Reicht der Antragsteller eine Rechnung mit falschem Steuersatz ein (z.B. 19 % anstatt 16 %), dann bekommt er von der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, eine neue korrigierte Rechnung einzureichen.

4. Fragen zum Vergaberecht

	Frage	Antwort EU-VBen
4.1	Kann es aufgrund der aktuellen Situation Erleichterungen im Vergaberecht geben?	<p>Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-Cov-2-Pandemie die Grenzen der Auftragswerte für die Vergaben angepasst.</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle Vergabeverfahren, die nach Inkrafttreten am 19.05.2020 bis einschließlich 31.12.2021 begonnen wurden.</p> <p>Für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben laut VOL/A gilt: Sie sind zulässig, wenn der Auftragswert unter 214.000 Euro liegt.</p> <p>Für beschränkte Ausschreibungen laut VOB/A gilt: Sie sind zulässig, wenn der Auftragswert unter 5,35 Mio. Euro liegt.</p> <p>Für freihändige Vergaben laut VOB/A gilt: Sie sind zulässig, wenn der Auftragswert unter 2,5 Mio. Euro liegt. Hier müssen ab 10.000 Euro mindestens 3 Angebote eingeholt werden.</p> <p>Die Auftragswerte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Der Nettogesamtauftragswert ist wie bisher nach § 3 VgV zu ermitteln.</p> <p>Achtung! Es ist weiterhin das Merkblatt für die Auftragsvergabe der Zahlstelle zu beachten! Dabei ist insbesondere der Abschnitt zur Binnenmarktrelevanz zu berücksichtigen!</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Informationspflichten gemäß § 20 VOB/A!</p>

5. Fragen zum Zuwendungsrecht

	Frage	Antwort EU-VBen
5.1	Was bedeutet die Anerkennung von Umständen höherer Gewalt im Falle von Corona?	<p>Sofern ein Begünstigter nicht in der Lage ist, Verpflichtungen oder Auflagen aufgrund außergewöhnlicher Umstände bzw. höherer Gewalt zu erfüllen, gilt Art. 4 der Verordnung (EU) 640/2014.</p> <p>Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde, welche bei der Entscheidung v.a. zu Punkt 5.3 sowohl die EU-Verwaltungsbehörde ELER als auch die Zahlstelle mit einzubeziehen hat.</p> <p>Achtung: Die Nachweispflicht anhand eindeutiger Belege obliegt dem Begünstigten und muss unabweisbare Nachweise umfassen. Beispielsweise wäre nachzuweisen, dass die entstandenen Mehrkosten eindeutig auf Covid-19 zurückzuführen sind und dass diese Kosten für den Begünstigten trotz aller aufgewandten Sorgfalt nur um den Preis unverhältnismäßiger Opfer vermeidbar gewesen wären bzw. er alles unternommen hat, um diese Kosten zu begrenzen. Ebenfalls ist die Betroffenheit von höherer Gewalt der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen mit entsprechenden Nachweisen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Weiterführende Informationen finden Sie in der Mitteilung der Kommission C (88) 1696.</p>
5.2	Gibt es Erleichterungen im Zuwendungsrecht?	<p>Wenn im Ergebnis der unter Punkt 5.1 erwähnten Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorliegt, können die Mitgliedsstaaten laut Mitteilung der Europäischen Kommission ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung verzichten.</p> <p>Hierzu ist Punkt 5.1 zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht liegt beim Begünstigten. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.</p>
5.3	Sind aufgrund der Corona-Krise entstandene Stornierungsgebühren oder Stillstandskosten im Zusammenhang mit genehmigten Vorhaben förderfähig?	<p>Die Kommission schließt nicht aus, dass Stornierungsgebühren oder Stillstandskosten im Zusammenhang mit genehmigten Vorhaben, die infolge von Corona-Maßnahmen entstanden sind, für eine Förderung aus dem ELER in Betracht kommen könnten. Dies ist jedoch mit <u>erheblichen Nachweispflichten</u> durch den Begünstigten</p>

		<p>bezogen auf den Umstand der höheren Gewalt verbunden. Es handelt sich immer um eine Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde. Hier gilt die in 8.1 beschriebene Vorgehensweise.</p> <p>Darüber hinaus müssen für dadurch entstehende Mehrkosten noch ausreichend Haushaltsmittel im Förderprogramm zur Verfügung stehen.</p>
--	--	--

6. Meldungen der Europäischen Kommission

	Frage	Antwort EU-VBen
6.1	Gibt es eine grundsätzliche Verschiebung des Endes der aktuellen Förderphase durch die EU?	Für den ELER gilt ein Übergangszeitraum von zwei Jahren bis 31.12.2022.